



Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 13. Juli 2016

Stellungnahme zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte („ALBA-Vereinbarung“) sowie zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne („ALBA-Gesetz“)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. April 2016, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Zwar betreffen die ALBA-Vereinbarung und das ALBA-Gesetz SRO-Mitglieder nicht unmittelbar. Da das Forum SRO jedoch kleine bis mittlere Finanzdienstleister und damit einen Teil der Schweizer Wirtschaft vertritt, zählt eine funktionierende und konkurrenzfähige Schweizer Wirtschaft zu den Anliegen des Forum SRO.

Entsprechend nehmen wir zu den oben genannten Vorlagen wie folgt Stellung:

1. ALBA-Vereinbarung

Da es sich bei der multilateralen Vereinbarung (nachfolgend „ALBA-Vereinbarung“) um das Ergebnis eines 60 Länder umfassenden OECD- und G20-Projekts („Base Erosion and Profit Shifting“ [BEPS]) handelt, können in diesem Regelwerk zum jetzigen Zeitpunkt wohl kaum noch Anpassungen vorgenommen werden. Im Vorfeld solcher Vereinbarungen müsste die Schweiz allerdings die „Regulierungswut“ internationaler Organisationen, welche offenbar von den meisten teilnehmenden Staaten widerstandslos getragen wird, öfter und stärker hinterfragen. Verständlich ist die Haltung dieser Staaten, da sie über diesem Weg steuerlich relevante Daten über die auch bei ihnen tätigen multinationalen Konzerne zu erfahren hoffen und sich entsprechende neue Einnahmequellen versprechen. Vorhersehbar ist jedoch, dass es bei der weltweiten Besteuerung von Konzernen nicht bleiben wird: Die zusätzlichen Erkenntnisse werden vielmehr zur Forderung einer weltweiten Angleichung der Steuersätze führen, um den zwischenstaatlichen Wettbewerb noch stärker zu beeinträchtigen. Entsprechend ist in Staaten mit guten Rahmenbedingungen – wie der Schweiz – in Zukunft (erneut) mit Druck zu rechnen.

2. ALBA-Gesetz

Der Inhalt eines länderbezogenen Berichts wird im Gesetz lediglich in Grundzügen geregelt (Art. 3 Abs. 1 ALBA-Gesetz); dabei wird die Festlegung des genauen Inhalts eines solchen Berichts an den Bundesrat delegiert (Art. 3 Abs. 2 ALBA-Gesetz). Bei den Adressaten der Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts handelt es sich gemäss Gesetz um multinationale Konzerne, deren konsolidierter Umsatz „einen bestimmten Schwellenwert überschreitet“ (Art. 6 Abs. 1 ALBA-Gesetz); dabei wird die Festlegung dieses Schwellenwerts dem Bundesrat überlassen (Art. 6 Abs. 2 ALBA-Gesetz). In beiden Bereichen wird der Bundesrat darüber hinaus ermächtigt, Anpassungen „unter Berücksichtigung der internationalen Standards“ vorzunehmen (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 ALBA-Gesetz).

Zu bemängeln ist einerseits, dass über die genannten Delegationsnormen Kernelemente, d.h. der Inhalt eines länderbezogenen Berichts sowie der Adressatenkreis der Pflicht zur Erstellung eines solchen Berichts, materiell nicht im Gesetz im formellen Sinne, sondern in der Verordnung geregelt werden sollen. Entsprechend besteht im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung lediglich die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Gesetzes in Unkenntnis dessen tatsächlicher Tragweite Stellung zu beziehen. Zu bemängeln ist andererseits, dass der Bundesrat zur beliebigen Anpassung dieser Bereiche an nicht definierte „internationale Standards“ ermächtigt wird. Die Option der automatischen Anpassung des Rechts an künftige Regelungen unbestimmter Regelwerke stellt einen klaren Verstoss gegen das Gebot der Rechtssicherheit dar.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Dr. Martin Neese
Präsident


Caroline Kindler
Geschäftsführerin